BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/13 BH

L 1 LW 29/11 (Bayerisches LSG)
3 LW 19/09 (SG Bayreuth)

……,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter: ……,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2013 - L 1 LW 29/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 20.3.2013 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22.1.2003 über das ab dem 1.11.2002 festgestellte Ruhen seines Anspruchs auf Altersrente für die Zeit vor dem 1.11.2008 verneint, weil dem Kläger mangels vollzogener sog Hofabgabe ein Anspruch auf Zahlung von Altersrente vorher nicht zustehe. Die Revision ist nicht zugelassen worden. Das Urteil ist dem in Luxemburg lebenden Sohn des Klägers als Prozessbevollmächtigtem am 6.5.2013 zugestellt worden. Dieser hat am 13.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Die Vordruckerklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ist am 24.6.2013 beim BSG eingegangen.

2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Es kann offenbleiben, ob der Kläger, wie gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO voraussetzt, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Nach den genannten Vorschriften kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG jedenfalls nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(Nr 2)* oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(Nr 3)*. Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes festzustellen.

4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte.

5 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39)*. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4)* oder bereits höchstrichterlich entschieden ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Insbesondere ist die Frage, ob die Hofabgabepflicht des § 11 Abs 1 Nr 3 iVm § 21 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gegen höherrangiges Recht verstößt, in der Rechtsprechung des BSG *(Urteil vom 26.8.1987 - 11a RLw 5/86 - SozR 5850 § 2 Nr 3; Urteil vom 19.2.2009 - B 10 LW 3/07 R - SozR 4-5868 § 1 Nr 7)* und des BVerfG *(SozR 5850 § 2 Nr 6 und Nr 8; SozR 3-5850 § 4 Nr 1; SozR 4-5868 § 1 Nr 3)* dahin geklärt, dass dies nicht der Fall ist. Auch jüngste Versuche verschiedener Kläger, diese Rechtsfrage als erneut klärungsbedürftig geworden darzustellen und damit eine Zulassung der Revision zu erreichen, sind gescheitert *(BSG Beschlüsse vom 29.8.2012 ua - B 10 LW 5/12 B - und - B 10 LW 7/12 B - Juris; Beschlüsse vom 4.9.2013 - B 10 LW 4/13 B - und - B 10 LW 5/13 B -)*.

7 Die übrigen rechtlichen Überlegungen des LSG betreffen im Wesentlichen Umstände, die nicht über den Einzelfall hinaus reichen, sodass es nicht möglich erscheint, insoweit eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen. Zu den Abgabevoraussetzungen nach § 21 ALG (und seinen Vorgängervorschriften im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte) gibt es bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG *(vgl zB BSG SozR 3-5868 § 21 Nr 2, 3 mwN)*.

8 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

9 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 S 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* übergangen haben könnte.

10 Da dem Kläger nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS